

2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 6 "EICHACKER - WEST"

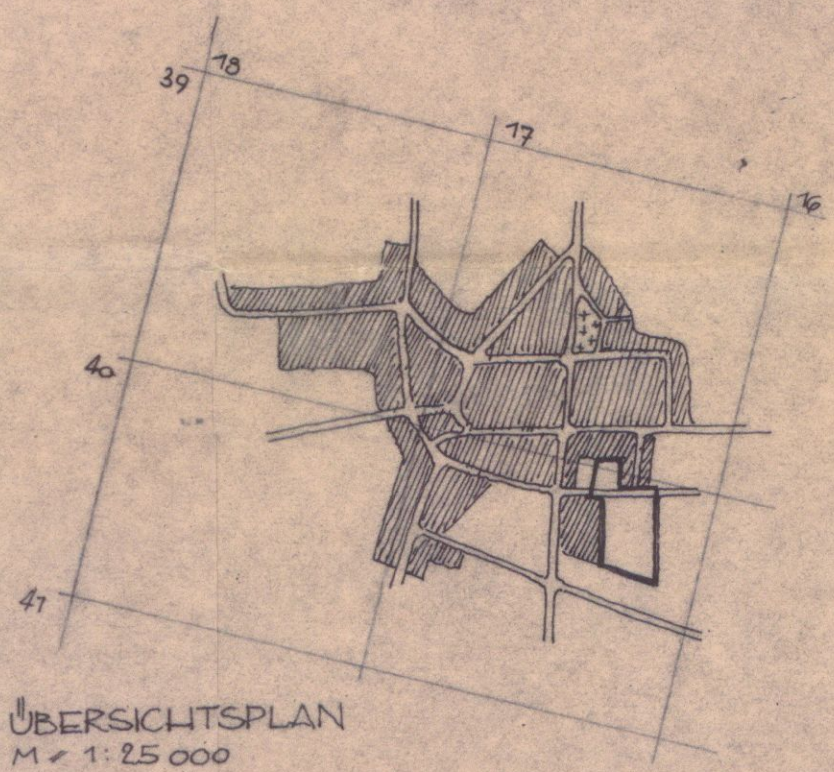
DER GEMEINDE OLDENDORF KRS. STADE
M « 1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ALLGEMEINES WOHNGBIET
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

- SICHTWINKEL
INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT IN MEHR ALS 0.80m HÖHE ÜBER BEIDEN FAHREBAHN-OBERKÄNTEN VERSPERRT.
- GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- GRENZE DES PLANBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG

ÜBERSICHTSPLAN
M « 1:25 000



MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE
750 m²

DER RAT DER GEMEINDE OLDENDORF HAT AM 30. JUNI, 1978
DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IM
VEREINFACHTEN VERFAHREN NACH § 13 BBodG ALS
SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG HIERZU NACH
ZUSTIMMUNG DER BETEILIGTEN BESCHLOSSEN.

OLDENDORF DEN 30. JUNI, 1978

ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG
DER ÄNDERUNGSATZUNG UND DER
AUSLEGUNG NACH § 12 BBodG
AM IN KRAFT GETRETEN.

ÖFFENTLICH AUSGELEGT NACH
§ 12 BBodG AB

Der Bürgermeister:
Der Gemeindedirektor: